

Lösungshinweise zur 2. Klausur**Frage 1**

Anspruch des V gegen L auf Zahlung der restlichen Raten aus § 433 II BGB

Voraussetzung: Abschluss eines wirksamen Kaufvertrags zwischen L und V

- entsprechende Willenserklärungen von L und V liegen vor

Aber:

L war bei Vertragsschluss 17 ½ Jahre und daher beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB)

- Willenserklärung des L wirksam nach § 110 BGB?
(-), L hat nicht den ganzen Kaufpreis bezahlt, also die vertragsgemäße Leistung nicht vollständig bewirkt
- Willenserklärung des L wirksam, da lediglich rechtlich vorteilhaft (§ 107 BGB)?
(-), L verpflichtet sich zur Kaufpreiszahlung, was einen rechtlichen Nachteil darstellt
- Willenserklärung des L wirksam wegen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB)?
(-), eine Einwilligung der M als gesetzlicher Vertreterin (§ 107 BGB) lag nicht vor; insbesondere deutet nichts darauf hin, dass die Einwilligung der M in die Ausbildungstätigkeit des L auch die Einwilligung umfasst, mit Hilfe der Ausbildungsvergütung beliebige Verträge abzuschließen

→ Die Willenserklärung des L war zunächst schwebend unwirksam.

- Willenserklärung des L rückwirkend wirksam durch Genehmigung (§ 108 I BGB)?
 - Auf die E-Mail von V hin verweigerte M die Genehmigung. Zu diesem Zeitpunkt war L jedoch bereits 18 und somit voll geschäftsfähig geworden. Gemäß § 108 III BGB war daher die Genehmigungszuständigkeit auf ihn übergegangen, so dass nur noch er die Genehmigung erteilen bzw. verweigern konnte.
 - Eine konkludente Genehmigung des L könnte in der ersten Ratenzahlung nach seinem 18. Geburtstag gesehen werden. Aus Sicht des V brachte er damit sein Festhalten am Vertrag zum Ausdruck, was L auch hätte erkennen können.

- Problem: L zahlte die Raten „ohne sich Gedanken darüber zu machen“, ihm fehlte das Bewusstsein, dass sein Tun als rechtlich erheblich verstanden werden konnte (Erklärungsbewusstsein).

Rechtliche Behandlung fehlenden Erklärungsbewusstseins bei der Abgabe von Willenserklärungen:

- ältere Ansicht:
die Willenserklärung ist nichtig, Erst-Recht-Schluss aus § 118 BGB
dagegen: § 118 BGB trägt dem Willen des Erklärenden Rechnung, der die Nichtgeltung seiner Erklärung wollte; bei fehlendem Erklärungsbewusstsein hat der scheinbar Erklärende noch gar keinen diesbezüglichen Willen gebildet, so dass es sinnvoll ist, ihm eine Willensbildung nachträglich zu ermöglichen.
- h.M.:
Trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins liegt eine Willenserklärung vor, wenn der Erklärende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen und vermeiden können, dass seine Äußerung nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte als Willenserklärung aufgefasst werden durfte, und wenn der Empfänger sie auch tatsächlich so verstanden hat (so hier).
Sie kann nach §§ 119 I Fall 2, 121 BGB (analog) angefochten werden.

- Gilt dies auch für den fehlenden „Genehmigungswillen“?
- e.A.: ja, es gelten die allgemeinen Regeln über Willenserklärungen
- a.A.: Die Deutung eines bestimmten Verhaltens als konkludente Genehmigung setzt voraus, dass der volljährig Gewordene die Genehmigungsbedürftigkeit des Vertrages gekannt oder wenigstens damit gerechnet hat.
Eine Genehmigung ist daher nicht anzunehmen, wenn es dem Minderjährigen nicht bewusst ist, dass ein von ihm ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag auch nach erlangter Volljährigkeit bis zu seiner Genehmigung schwebend unwirksam bleibt, was üblicherweise der Fall sein dürfte.

→ Folgt man der zweiten Ansicht, kann wohl nicht von einer Genehmigung des L ausgegangen werden. Der Kaufvertrag ist dann unwirksam, V hat keinen Anspruch auf die restlichen Raten gegen L.

- Geht man von einer konkludenten Genehmigung aus, ist diese nach h.M. anfechtbar (s.o.).
- Hat L bereits angefochten?
Das Rückzahlungsbegehren des L könnte als Anfechtungserklärung aufgefasst werden.
BGH: Anfechtungserklärung ist jede Willenserklärung, die unzweideutig erkennen lässt, dass das Rechtsgeschäft rückwirkend beseitigt werden soll. In jedem Fall ist aber erforderlich, dass sich unzweideutig der Wille ergibt, das Geschäft *gerade wegen des Willensmangels* nicht bestehen lassen zu wollen.
Daran fehlt es hier.
 - Kann L noch anfechten?
Es gilt die Frist des § 121 BGB. Hier ist Anfechtung wohl noch möglich.

Frage 2

I. Ansprüche V gegen L

Anspruch aus § 433 II BGB auf Zahlung der übrigen Raten:

Hinsichtlich der Ansprüche des V gegen L ändert sich die Lösung im Vergleich zur ersten Frage nicht. Der mittlerweile volljährig gewordene L ist als Vertragspartner des V zur Zahlung der noch ausstehenden Kaufpreistraten gemäß § 433 II BGB verpflichtet (die Prüfung einer befreienden Schuldübernahme gemäß § 415 I BGB war von den Bearbeitern nicht verlangt). Selbst wenn man zur ersten Aufgabe eine Genehmigung durch L selbst verneint, ist sie hier doch jedenfalls zu bejahen, weil L sich beim Weiterschicken an F so verhalten hat, dass jeder objektive Beobachter darin eine Genehmigung sehen muss.

II. Ansprüche V gegen F

Anspruch aus § 985 BGB auf Herausgabe des PC:

1. V ist nach wie vor Vorbehaltseigentümer des PC.

a. V hatte den PC an L unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 I BGB) vollständiger Kaufpreiszahlung veräußert. L konnte somit lediglich eine Eigentumsanwartschaft, mangels Bedingungseintritts nicht aber das Eigentum erwerben.

b. Zudem hat V sein Eigentum nicht gemäß §§ 929, 932 BGB an die F verloren (denkbar ist ein gutgläubiger Erwerb der F vom nichtberechtigten L). Selbst wenn man davon ausgeht, dass sich die Einigung im Verhältnis F-L auf die Übertragung des Eigentums bezog (nach dem Sachverhalt eher fernliegend), legte L bei der Veräußerung den Eigentumsvorbehalt gegenüber F offen, sodass ein Erwerb des Eigentums durch F jedenfalls an § 932 II BGB scheitert (positive Kenntnis der Nichtberechtigung).

2. F ist unmittelbare Besitzerin des PC (§ 854 I BGB).

3. Fraglich ist aber, ob F gegenüber V zum Besitz berechtigt ist (§ 986 BGB).

a. F könnte gemäß § 986 I 1 Var. 1 BGB ein eigenes Besitzrecht haben. Indem L den PC an F „verschenkte“, hat er seine Eigentumsanwartschaft gemäß § 929, 1 BGB durch Einigung und Übergabe der Sache auf die minderjährige F übertragen. Die dingliche Einigung im Verhältnis L-F ist wirksam, weil der Erwerb der Anwartschaft im Sinne des § 107 BGB für F lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Nach überwiegender Meinung gewährt das Anwartschaftsrecht ein gegenüber jedermann wirkendes Besitzrecht. Wer diese Ansicht

ablehnt, sollte erkennen, dass F einem Herausgabeverlangen des V jedenfalls § 242 BGB entgegenhalten kann, weil es letztlich von ihr abhängt, ob die aufschiebende Bedingung durch Zahlung der restlichen Raten eintritt und damit die Anwartschaft bei ihr zum Eigentum erstarkt. In diesem Falle müsste V den PC aber sofort an F zurückgeben („dolo agit“).

b. Auch § 986 I 1 Var. 2 BGB könnte eingreifen. Danach kann der Besitzer die Herausgabe verweigern, wenn der mittelbare Besitzer, von dem er sein Recht zum Besitz ableitet, dem Eigentümer gegenüber zum Besitz berechtigt ist. Da V im Verhältnis zu L nicht vom Kaufvertrag zurückgetreten ist (vgl. § 449 II BGB), hat L nach wie vor ein obligatorisches Besitzrecht, weshalb ein von L abgeleitetes Besitzrecht der F in Betracht kommt.

Nach überwiegender Auffassung ist der Wortlaut des § 986 I 1 Var. 2 BGB zu eng. Ein abgeleitetes Besitzrecht besteht demnach auch dann, wenn der Besitzer sein Recht von einem dem Eigentümer gegenüber besitzberechtigten Dritten herleitet, der nicht sein Oberbesitzer ist. Ein Besitzmittlungsverhältnis zwischen dem unmittelbaren Besitzer und dem Dritten muss also nicht zwingend bestehen. Allerdings ist für ein abgeleitetes Besitzrecht der F erforderlich, dass sie gegenüber dem Dritten (L) rechtmäßig besitzt. Das ist zumindest dann der Fall, wenn F die noch ausstehenden Raten an V bezahlt und damit verhindert, dass L die Sache von ihr kondizieren kann (vgl. sogleich unter III.). F hat somit auch ein abgeleitetes Recht zum Besitz gemäß § 986 I 1 Var. 2 BGB.

III. Ansprüche L gegen F:

1. Anspruch aus der „Übernahme“ der Ratenzahlungspflicht:

Die Bearbeiter sollten erkennen, dass L keine Ansprüche aus der Vereinbarung mit F herleiten kann, wonach sich F bereit erklärt hatte, die ausstehenden Raten an V zu zahlen. Unabhängig von der rechtlichen Qualifikation dieser Abrede enthält sie jedenfalls ein die F verpflichtendes Element; deshalb ist die Vereinbarung nicht lediglich rechtlich vorteilhaft (§ 107 BGB) und daher mangels Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der F unwirksam.

2. Anspruch aus § 812 I 1 Var. 1 BGB (Kondiktion der Anwartschaft):

a. F hat mit der Eigentumsanwartschaft ein vermögenswertes Etwas erlangt.

b. Zudem hat L die Eigentumsanwartschaft im Sinne des kondiktionsrechtlichen Leistungsbegriffs an F geleistet. Leistung meint die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Aus der maßgeblichen Sicht der F bezweckte L mit der Übertragung der Eigentumsanwartschaft, die zwischen L und F getroffene Abrede über die Schenkung und die Ratenzahlung zu erfüllen.

c. Die Leistung des L ist auch ohne Rechtsgrund erfolgt. Zwar spricht der Sachverhalt davon, dass L den PC seiner Freundin „geschenkt hat“. Insofern könnte man an den Abschluss eines Schenkungsvertrages (§ 516 I BGB) denken, den F wegen § 107 BGB ohne Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters wirksam abschließen konnte. Allerdings wurde gleichzeitig vereinbart, dass F die noch ausstehenden Raten (10 Raten) an V zahlen solle. Damit enthält der

einheitliche Vertrag ein die F verpflichtendes Element, weshalb es an einer Unentgeltlichkeit im Sinne des § 516 I BGB jedenfalls insoweit fehlt („gemischte Schenkung“). Daher ist dieser Teil des Vertrages mangels der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der F unwirksam (§ 108 I BGB). Da dem Sachverhalt nicht entnommen werden kann, dass der Vertrag auch ohne die Ratenzahlungsverpflichtung der F abgeschlossen worden wäre, ist er insgesamt unwirksam (vgl. § 139 BGB).

d. F ist somit grundsätzlich verpflichtet, die Eigentumsanwartschaft wieder auf L zu übertragen. Allerdings ist (von besonders guten Bearbeitern) zu fragen, ob F dem Herausgabeverlangen des L möglicherweise § 242 BGB entgegenhalten kann, falls sie bereit ist, die noch ausstehenden Raten an V zu bezahlen.

Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Führt F den Eintritt der aufschiebenden Bedingung durch Zahlung der noch ausstehenden Raten herbei, erstarkt ihre Anwartschaft zum Volleigentum (die jeweilige Übereignung der Geldscheine an V ist gemäß § 110 BGB von Anfang an wirksam, soweit F die Raten weiterhin von ihrem Taschengeld finanziert). Der auf die Rückübertragung der Anwartschaft gerichtete Kondiktionsanspruch des L wandelt sich in diesem Augenblick in einen Wertersatzanspruch um, da die Herausgabe der Anwartschaft dann unmöglich wird (vgl. § 818 II BGB). Der Wertersatzanspruch des L richtet sich dann auf Zahlung von 10 Raten (objektiver Wert der an F geleisteten Bereicherung).

Gleichzeitig erwirbt F durch die Zahlung der Raten ihrerseits einen aufrechenbaren Kondiktionsanspruch gem. § 812 I 1 Var. 2 BGB gegen L („Rückgriffskondiktion“). Denn durch die Entrichtung der Raten zahlt F auf eine fremde Schuld (§ 267 I BGB). L, der nach wie vor Vertragspartner des V ist, wird hierdurch von seiner Kaufpreiszahlungspflicht gegenüber V befreit (§ 362 I BGB). Damit erlangt L ein vermögenswertes Etwas ohne Rechtsgrund unmittelbar auf Kosten der F. Auch dieser (allenfalls von Bearbeitern unter dringendem Genieverdacht zu erkennende) Kondiktionsanspruch ist – da die Befreiung von einer Verbindlichkeit nicht als solche herausgegeben werden kann – gemäß § 818 II BGB auf Wertersatz gerichtet. Führt F den Eintritt der aufschiebenden Bedingung durch Zahlung der noch ausstehenden 10 Raten herbei, richtet sich also auch ihr Kondiktionsanspruch auf Zahlung von 10 Kaufpreistraten. Diesen potenziellen Kondiktionsanspruch muss F dem Herausgabeverlangen des L mithilfe von § 242 BGB entgegenhalten können.

e. Entscheidet sich F hingegen den Eintritt der Bedingung nicht herbeizuführen, bleibt sie zur Rückübertragung der Anwartschaft auf L verpflichtet und kann die bereits an V gezahlte Rate mit der Leistungskondiktion kondizieren. (Wird mit einer Kondiktion bei L – richtigerweise eine „Rückgriffskondiktion“ – gearbeitet, ist dies ebenfalls als besonders guter Gedanke anzuerkennen).